



Gebührenordnung zur  
Abfallsatzung des  
Abfallwirtschaftsverbandes  
Kreis Groß-Gerau (AWV)

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau hat in ihrer Sitzung am 18.11.2019 diese Gebührensatzung zur Satzung über die Einsammlung von Abfällen im Verbandsgebiet neu beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 16 der Satzung über die Einsammlung von Abfällen (Abfallsatzung) des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau in der Fassung vom 18.11.2019 sowie

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

# Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Grundsatz .....	3
§ 2	Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr .....	3
§ 3	Regelausstattung, Gebührenermittlung und Gebührenfestsetzung .....	3
§ 4	Gebühren.....	4
§ 5	Gebühren für Zusatzleistungen.....	6
§ 6	Gebühren für die Leerung falsch befüllter Behälter als Restabfall.....	6
§ 7	Verwaltungsgebühren.....	6
§ 8	Gebühren Wiederbeschaffung bei Verlust.....	6
§ 9	Rechtsbehelf und Zwangsmittel .....	7
§ 10	Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Grundsatz**

Zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der Abfallwirtschaftsverband Groß-Gerau (AWV) Gebühren.

## **§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung des AWV. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 7 Abs. 4 der Abfallsatzung des AWV für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der AWV erhebt die Gebühr jährlich; er kann vierteljährliche Vorauszahlungen basierend auf dem Vorjahresergebnisses, und falls eine solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Bei einer Nachveranlagung ist die Gebühr spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (6) Die im Gebührenbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten können nur durch einen Folgebescheid geändert werden.

## **§ 3 Regelausstattung, Gebührenermittlung und Gebührenfestsetzung**

- (1) Für die bedarfsorientierte Abfuhr müssen gemäß § 5 der Abfallsatzung des AWV auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück als Regelausstattung mindestens je ein Restabfallbehälter, ein Bioabfallbehälter und ein Papierbehälter zugeteilt oder angemeldet sein. Ausnahmen sind in § 6 der Abfallsatzung des AWV geregelt.
- (2) Die Mindestgebühr als Einheitsgebühr gemäß § 4 Absatz 1 dieser Gebührenordnung wird auch dann erhoben, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen wurde.
- (3) Weitere als die bereits mit den Gebühren gem. § 4 Abs. 1 abgegoltenen Entleerungen können jederzeit vom Nutzer im Rahmen der angebotenen Abfahren in Anspruch genommen werden. Für jede dieser Entleerungen fallen die unter § 4 Abs. 2 genannten Gebühren je nach Behälterart und Behältervolumen an.
- (4) Die Zahl der tatsächlich in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen wird durch einen am Abfallgefäß angebrachten Transponder, sowie einer am Abfuhrfahrzeug angebrachten elektronischen Zähleinrichtung erfasst.

## § 4 Gebühren

(1) Für jede Behälterart wird eine Mindestgebühr festgesetzt, die einen bestimmten Leistungsumfang umfasst:

a) für Restabfallbehälter in der Nenngröße

Volumen	maximal mögliche Leerungen	in der Mindestgebühr abgegoltene Leerungen	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Jahr
80 Liter	26	13	5,09 €	61,08 €
120 Liter	26	13	7,64 €	91,68 €
240 Liter	26	13	15,28 €	183,24 €
1.100 Liter wöchentliche Abfuhr	52	52	280,04 €	3.360,48 €
1.100 Liter vierzehntägige Leerung	26	26	140,02 €	1.680,24 €

b) für Bioabfallbehälter in den Nenngrößen

Volumen	maximal mögliche Leerungen	in der Mindestgebühr abgegoltene Leerungen	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Jahr
120 Liter	40	26	7,70 €	92,40 €
240 Liter	40	26	15,40 €	184,80 €

c) für Papierbehälter in den Nenngrößen

Volumen	maximal mögliche Leerungen	in der Mindestgebühr abgegoltene Leerungen	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Jahr
240 Liter	13	13	1,09 €	13,08 €
1.100 Liter zweiwöchentliche Leerung	26	26	10,00 €	120,00 €
1.100 Liter vierwöchentliche Leerung	13	13	5,00 €	60,00 €

(2) Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leerungen werden beim Restabfall und beim Bioabfall die gesamte Anzahl der Leerungen ermittelt und für den Mehrbedarf folgende Gebühren festgesetzt:

a) für den Restabfall

Volumen	in der Mindestgebühr abgegoltene Leerungen	maximal mögliche Leerungen	Gebühr je Leerung ab der vierzehnten Abfuhr
80 Liter	13	26	4,70 €
120 Liter	13	26	7,05 €
240 Liter	13	26	14,10 €

b) für den Bioabfall

Volumen	in der Mindestgebühr abgegoltene Leerungen	maximal mögliche Leerungen	Gebühr je Leerung ab der siebenund- zwanzigsten Abfuhr
120 Liter	26	40	3,55 €
240 Liter	26	40	7,10 €

- c) Für den Papierabfall werden keine Leerungen über die Mindestanzahl hinaus angeboten.
- (3) Hinsichtlich der Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen gelten die Gebühren der Riedwerke.
- (4) Die Gebühren für maximal vier Sperrmüll- und zwei Grünschnittabholungen sind in den Gebühren nach § 4 Abs. 1a abgegolten.

## § 5 Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die fünfte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr wird eine Leistungsgebühr von 50,00 € erhoben.
- (2) Die Leistungsgebühr für die 'Express-Service-Abfuhr' bis zu 4 cbm beträgt 75,00 €. Sie wird bei der Anzahl der Abfahrten eingerechnet. Die Express-Abfuhr erfolgt zeitnah nach der Anmeldung, in der Regel innerhalb von 3 Werktagen.
- (3) Die Gebühren für vorübergehend aufgestellte Abfallbehälter beinhalten Anlieferung und Abholung sowie die einmalige Leerung. Die Gebühr beträgt jeweils für ein Gefäß folgender Nenngröße

Restabfall 80 Liter	4,70 €
Restabfall 120 Liter	7,05 €
Restabfall 240 Liter	14,10 €
Restabfall 1.100 Liter	65,00 €
Bioabfall 120 Liter	3,55 €
Bioabfall 240 Liter	7,11 €
Papier 240 Liter	1,09 €
Papier 1.100 Liter	10,00 €

- (4) Für den vorübergehenden Mehrbedarf an Entsorgungsvolumen werden für Restabfall und Bioabfall Säcke abgegeben. Die Gebühr enthält die Einsammlung zum jeweiligen Leerungstermin der Abfallbehälter.

60 Liter Restabfallsack	5,00 €
120 Liter Bioabfallsack (kompostierbar)	3,50 €

## § 6 Gebühr für die Leerung falsch befüllter Behälter als Restabfall

Werden gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der Abfallsatzung des AWW Behälter wegen falscher Befüllung von der Einsammlung ausgeschlossen und müssen als Restabfall entsorgt werden, fallen je nach Größe des Behälters folgende Gebühren pro Sonderabfuhr an:

Behälter 80 Liter	4,70 €
Behälter 120 Liter	7,05 €
Behälter 240 Liter	14,10 €
Behälter 1.100 Liter	65,00 €

Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 30,00 € erhoben. Das Gefäß ist zum nächsten, regulären Leerungstermin bereit zu stellen. Steht der Behälter nicht bereit, fällt die Verwaltungsgebühr erneut an.

## § 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Der AWW erhebt Verwaltungsgebühren für
  - a) die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Aufstellung oder Nutzung eines Bioabfallbehälters gem. § 5 Abs. 2 der Abfallsatzung des AWW oder auf Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 11 der Abfallsatzung des AWW eine Verwaltungsgebühr im Sinne des § 9 HessKAG in Höhe von 15 €.
  - b) den Wechsel von Abfallbehältern unterschiedlicher Größen in einem Zeitraum von weniger als 6 Kalendermonaten in Höhe von 15 €.
- (2) Die Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 1 entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person.

## § 8 Gebühren Wiederbeschaffung bei Verlust

- (1) Die Wiederbeschaffung von verbrannten oder verschwundenen Abfallbehältern wird den Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 in Rechnung gestellt. Der Preis enthält eine Gebühr für die Auslieferung, einen neuen Transponder sowie dessen Erfassung im System und beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

Behälter 80 Liter	50,00 €
Behälter 120 Liter	50,00 €
Behälter 240 Liter	60,00 €
Behälter 1.100 Liter	170,00 €

- (2) Werden Behälter ohne Verschulden des Anschlusspflichtigen unbrauchbar, werden sie kostenlos repariert oder ersetzt.

## § 9 Rechtsbehelf, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid und die Maßnahmen nach dieser Satzung ergeben sich aus den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der nach dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gernsheim, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_